



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedw. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellengefühe werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% Z.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 209 (R. 135).

Leipzig, Donnerstag den 16. September 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine.

Der Verlauf der am 11. und 12. September in Marburg geführten Verhandlungen wird aus dem ausführlichen Protokoll ersichtlich sein, das demnächst veröffentlicht werden wird. Aber das wesentlichste Ergebnis soll dieser kurze Bericht ein vorläufiges Bild zu geben suchen.

Die Versammlung war sehr stark besucht; der Deutsche Verlegerverein war jedoch nicht vertreten, die von seinem Vorstand schriftlich mitgeteilten Gründe wurden verlesen.

Zu dem ersten Punkte der Tagesordnung: „Abbau der Notstandsordnung“ erstattete Herr Ritschmann-Berlin das Referat, das in folgenden Antrag ausklang:

„Da die Notstandsordnung in der Fassung vom 17. Juli praktisch undurchführbar und das Sortiment schwer schädigend ist, wird beantragt, die Notstandsordnung in der alten Fassung wieder herzustellen, jedoch mit folgenden Änderungen: Frei von Zuschlag bleiben alle Volksschulbücher, sowie alle Sammlungen, die vom Vorstand des Börsenvereins in Gemeinschaft mit dem Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde als solche festzustellen und namentlich aufzuführen sind, wobei die Innehaltung des § 17 der Verkehrsordnung eine unbedingte Voraussetzung ist. Mit 10% Steuerzuschlag werden belegt alle Schulbücher für höhere Schulen sowie alle Werke im Einzelpreis von 100 M. und darüber. Nach ordnungsgemäßem Ablauf der Notstandsordnung soll an eine Einrichtung gedacht werden, die den Ladenpreis des Verlegers als Grundpreis annimmt und zu ihm Zuschläge vorsieht, die durch eine vom Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde oder vom Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine zu schaffende Organisation nach Städten, Bezirken oder Provinzen jeweilig festzusetzen sind. Der Vorstand des Börsenvereins wird ersucht, gemäß den Satzungen des Börsenvereins nunmehr unmittelbar nach der Außerordentlichen Hauptversammlung gegen alle Mitglieder, die entgegen den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins handeln, den Weg der Klage zu beschreiten und das Ausschließungsverfahren einzuleiten und ferner den Satzungsänderungs-Ausschuß ohne Verzug einzuberufen.“

Nachdem der Vorsitzende Herr Jäh-Halle einen Überblick über die Entstehung und die wirtschaftlichen Zusammenhänge der jetzigen Krise und den Standpunkt des Verbandsvorstandes gegeben hatte, stellte Herr Geheimrat Siegmund-Berlin unter ausführlicher Begründung folgende Richtlinien zur Debatte, die er als einen persönlichen Vorschlag, nicht als einen solchen des Börsenvereins-Vorstandes ausdrücklich kenntlich machte:

1. Aus den Satzungen des Börsenvereins wird der Gedanke der Festsetzung allgemein gültiger Verkaufsbestimmungen für den Verkehr mit dem Publikum beseitigt.
2. Als Recht bleibt bestehen bzw. wird festgestellt:
 - a) Der Verleger setzt den Ladenpreis fest.
 - b) Weder Verleger noch Sortimentler darf den Ladenpreis unterbieten.

c) Der Sortimentler darf Zuschläge zu den Ladenpreisen, „Besorgungsgebühren“, erheben nach Maßgabe seiner Spesen und Geschäftskosten. Kreis- und Ortsvereine können korporativ die Art und die Höhe der Besorgungsgebühren festsetzen und ihre Mitglieder zur Einhaltung binden. Die Kreis- und Ortsvereine können die Anerkennung ihrer Beschlüsse über die Besorgungsgebühren durch den Börsenvereins-Vorstand herbeiführen. Der Börsenvereins-Vorstand kann die Anerkennung versagen.

d) Sortimentler, die nach Bezirken liefern, in denen von Orts- oder Kreisvereinen korporativ beschlossene Besorgungsgebühren bestehen, sind verpflichtet, die gleichen Besorgungsgebühren zu berechnen.

e) Verleger sind nicht verpflichtet, bei direkten Lieferungen eigener Verlagsartikel Besorgungsgebühren zu erheben.

f) Verleger sind verpflichtet, bei direkten Lieferungen die Vorschriften der §§ 3, 11 und 12 der Verkaufsordnung für das Publikum nach wie vor einzuhalten.

g) Der Börsenverein hat auch weiterhin den Schutz der unter 2. b f) getroffenen Bestimmungen zu übernehmen, für die Besorgungsgebühren der einzelnen Kreis- und Ortsvereine aber nur dann, wenn er sie zuvor anerkannt hat.

3. Der Verkehr zwischen Verleger und Sortimentler bleibt nach wie vor durch die Verkehrsordnung geregelt.

4. Die Außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins beauftragt den Vorstand des Börsenvereins zur sofortigen Einberufung des Satzungsänderungs-Ausschusses, der den Wortlaut der neuen Bestimmungen nach obigen Richtlinien zu formulieren hat, die der Vorstand des Börsenvereins auf Grund von § 21 Z. 12 der Satzungen bekanntzugeben hat und die in Kraft bleiben, bis der Satzungsänderungs-Ausschuß seine Arbeiten für die Abänderung der Satzungen beendet und die Hauptversammlung diese genehmigt hat. Die notwendigen Abänderungen in den Ordnungen sind gleichfalls in die Wege zu leiten.

Die Notstandsordnung wird aufgehoben.

5. Die außerordentliche Hauptversammlung beauftragt den Satzungsänderungs-Ausschuß, zu prüfen, ob im Börsenverein Fragen, die ausschließlich den Verlag angehen, durch eine Verlegerkammer,

Fragen, die ausschließlich das Sortiment angehen, durch eine Sortimenterkammer

zu beraten und zu beschließen sind, und ob solche Beschlüsse nur dann endgültig durchzuführen sind, wenn beide Kammern ihr Einverständnis erklärt haben.

Der Satzungsänderungs-Ausschuß hat gegebenenfalls Organisationsvorschläge für die Kammern zu machen, bei denen der Einfluß der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Organe des Börsenvereins gewährleistet wird.“

In der sich unmittelbar anschließenden Aussprache erhob sich aus Sortimenterkreisen gegen die in 2.) angedeutete Ausnahmebestimmung der Verleger lebhafter Widerspruch. Herr Geheimrat Siegmund erklärte daher, daß dieser Punkt 2.) aus seinen